

Rundmachung

betreffend die Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, M.-G.-Bl. Nr. 228, findet die k. k. o.-ö. Statthalterei eine Aufnahme der Vorräte an versteuertem Zucker mit dem Stichtage vom 25. Februar 1916 anzuordnen.

Zweck dieser Vorratsaufnahme ist einen Uebersicht über die Vorräte an versteuertem Zucker zu gewinnen.

Diese Aufnahme erstreckt sich nur auf die Vorräte an versteuertem Zucker und zwar auf die Vorräte

1. der Zucker verarbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe,
2. des Groß- und Kleinhandels,
3. der Lagerhäuser und der Magazine von Bahn- und Schiffahrtsunternehmungen und Spediteure.

Angeschlossen an dieser Erhebung bleiben hingegen die Vorräte aller Haushaltungen.

Die Vorraterhebung erfolgt durch Anmeldebücher. Jeder zur Anmeldung Verpflichtete hat dasselbe genau vor seiner Ausfüllung

durchzusehen und das Blatt wahrheitsgemäß auszufüllen.

Zur Anmeldung ist verpflichtet derjenige, welcher die Vorräte für sich oder für andere in Verwahrung (Verlust) hat.

Es sind also auch die Vorräte, die anderen als demjenigen gebören, der sie in Verwahrung hat, vom Verwahrer (Lagerhaus, Magazin) und nicht vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) anzumelden.

Die Vorräte sind ihrer ganzen Menge nach vollständig anzugeben.

Es ist nicht gestattet, irgend welche Abzüge auf den eigenen Bedarf oder für sonst einen anderen Zweck zu machen.

Die am 25. Februar am Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen 3 Tagen nach dem Empfange anzumelden. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte in Kilogramm anzugeben. Jede andere Gewichtsangabe oder Mengenangabe (Metresentner, Pfund, Prote, Häte, Ästen, Kartons, Säcke u. i. w.) ist unzulässig.

Das Anmeldebücher muß von dem Anmeldepflichtigen persönlich unterfertigt werden. Ein Anmeldebücher ohne Unterschrift gilt als nicht abgegeben.

Das ausgefüllte Anmeldebücher ist bis spätestens am 28. Februar 1916 bei der Gemeindevorstellung abzugeben.

Die Behörde ist berechtigt, zur Ueberprüfung der gemachten Angaben in den Betrieben, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu beschlagnahmen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige die Vorräte auf Kosten der Partei beschlagnahmen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die unterbliebene Auforderung zur Vorratsanmeldung weder von der Anmeldepflicht noch von den auf ihre Verletzung gesetzten Strafen befreit.

Es liegt daher im Interesse eines jeden, sich gegebenenfalls rechtzeitig zur Anmeldung bei seiner Gemeindevorstellung zu melden.

Wer vorsätzlich die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Zucker der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Verstehen Strafe unterliegenden Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihm gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Im Falle einer Verurteilung kann der Verlust der dem Täter gebührenden Vorräte zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden. Auch kann auf den Verlust einer Gemeindevorstellung erkannt werden.

Linz, am 31. Jänner 1916.

k. k. o.-ö. Statthalterei.

Schaffgotsch m. p.